



SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 61 "KÜSSOW - SÜD"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches L d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997, Teil I S. 2141; BGBl. 1998, Teil I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) L d. F. der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V S. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27. Mai 2004 folgende Satzung (1. Änderung der Satzung) über den Bebauungsplan Nr. 61 "Küssow - Süd", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen:

Teil A - Planzeichnung



Teil B - Text

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

- Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB
 - Die festgesetzte Grundflächenzahl darf nicht überschritten werden, auch wenn durch Baugrenzen größere Baulflächen dargestellt sind (§ 10 Abs. 4 BauNV).
 - Im allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbauwerke und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNV).
 - Im Mischgebiet sind Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNV).
 - Im Mischgebiet sind Vergnügungsbetriebe generell und auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNV).
 - Es ist nur eine Erdgeschosshöhe von 0,30 - 0,60 m über Niveau der Straßentrasse des Grundstückes gehörenden Straßenschnittes zulässig. Ausnahmen von der Festsetzung der Erdgeschosshöhe sind zulässig, wenn die natürliche Geländeform erhalten und der Bodenausschüttung nicht widerspricht (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB).
 - Die vorhandene Winterpendel (Flurück 31/2) ist zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB), dabei eine Erweiterung des Betriebes nur innerhalb der Baugrenzen und ohne Störung der benachbarten Wohnbebauung zulässig.
 - Auf den Grundstücken sind außerhalb der gekennzeichneten Baulfelder Nebenanlagen sowie Stellplätze, Garagen und Carports zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNV).
 - Der anlässlich Abschleppen mit Reparaturwerkstatt (Flurück 44/4) im Mischgebiet ausnahmsweise zulässig, Baulfelder Erweiterungen sind innerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nur im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung "M" des Baugebietes (§ 1 Abs. 10 BauNV).
 - Grünflächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 - Die geplanten öffentlichen Grünflächen am Teil B sind der Parkanlage und dem Spielplatz ist auf der Grundlage einer Freizeitanalyse zu gestalten.
 - Mahnwälder zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - Auf den gekennzeichneten Flächen ist eine artenreiche Ruderalfläche zu entwickeln. Sie ist je nach Vegetationsentwicklung extensiv zu pflegen (1 x jährliche Mahd).
 - Die Ruderalflächen westlich des Weges D sind zu erhalten.
 - Werden im Bereich der Stützmaße an Kreuzungen und Einmündungen Sträucher gepflanzt, sind Arten auszuwählen, deren natürliche Wuchshöhe 0,60 m nicht überschreitet.
 - Für Straßenbaumbepflanzungen sind folgende Vorgaben zu beachten:
 - In der Straße Zum Gutshaus und südlich des geplanten Kinderspielfeldes sind an den im Plan gekennzeichneten Stellen Bäume als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen.
 - In der Straße Am Backsteinturm ist auf der im Plan gekennzeichneten Straßenseite eine Baumreihe aus Heiblocher - Cornus L. als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen.
 - In der Straße Zum Röhndorf sind an den im Plan gekennzeichneten Stellen Schwarzerle, Mehlbeere, Corylus avellana als Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen.
 - In der Domänenstraße in Ost-West-Richtung ist an den im Plan gekennzeichneten Stellen Baumhain, Corylus avellana als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen.
 - Entlang der Domänenstraße Richtung Süden, sowie entlang der Planstraßen A, B und C ist pro Baumgröße 1 m Höhe der Straßenbegrenzungslinie ein Baum als Hochstamm, 3 x bzw. 4 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen.
 - Domänenstraße Südlich: Weibliche - Pyrus communis, Weibliche (4 x verpflanzt)
 - Straße A und B: Felsenbirne - Alnus incana, Birke (3 x verpflanzt)
 - Straße C: Schwarzerle, Mehlbeere - Sorbus intermedia, Broussonet
 - Auf den im Plan dargestellten Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern am südlichen, östlichen und westlichen Ortsrand sind geschlossene, 3 m breite, zweifache Randpflanzungen aus weitläufigen und staudigen Gehölzen nach der Phase der Pflanzplanung anzufordern. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen sowie zu unterhalten. Die Errichtung von Nebenanlagen wie Carports, Hundezäunen, Geräteschuppen etc. sowie von Kompostanlagen innerhalb dieser Flächen ist nicht zulässig.
 - Der Teil B ist als naturnahe Gewässer zu erhalten. Neupflanzungen haben sich auf einheimische und standortgerechte Baum- und Strauchpflanzungen zu beschränken. Auf Uferbefestigung und intensive Pflege ist zu verzichten.
 - Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 - Für die nachfolgend genannten Baulfelder sind entsprechend der vorliegenden umweltschutzrechtlichen Untersuchungen von 30. Juni 1997 passive Schutzmaßnahmen nach DIN 4109 vorzunehmen. Für Außenbereiche, die zur Bundesstraße innerhalb der Baulfelder hindurchgeführt werden, ist folgendes Schallschutzniveau zu erreichen: Im Bereich der Bundesstraße 11 - 24: 40 dB (A) für Wohnungen und 30 dB (A) für Baulfelder; Im Bereich der Bundesstraße 11 - 24: 30 dB (A) für Wohnungen und 30 dB (A) für Baulfelder.
 - Räume mit erhöhtem Schallschutzniveau sind auf der Schallschutzwand Seite anzuordnen. In den Räumen, in denen das nicht möglich ist, sind schallschützende Vorrichtungen vorzunehmen, die ebenfalls die Anforderungen an die Schallschutzwand erfüllen müssen.
 - Auf der Fläche für die Landwirtschaft zum Einsatz gelangende landwirtschaftliche Geräte und landwirtschaftliche Maschinen sind für die Mischgebiete geltenden schallschützenden Orientierungsregeln für städtebauliche Planungen gem. Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts zu halten.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - Leitungsrechte
Im gesamten Bereich der mit Leitungsrecht belasteten Fläche sind bauliche Anlagen und solche andere Vorhaben, die diese Leitungen beeinträchtigen können, unzulässig.
 - Geh- und Fahrrecht
1- Geh- und Fahrrecht (Rad) zugunsten der Allgemeinheit und Fahrrecht zugunsten der Flurbesitzer 50
2- Geh- und Fahrrecht (Rad) zugunsten der Allgemeinheit
3- Geh- und Fahrrecht (Rad) zugunsten der Allgemeinheit und Fahrrecht zugunsten der Flurbesitzer 50
4- Geh- und Fahrrecht zugunsten der Flurbesitzer 31/2
- Auf den Flurstücken 576, 584, 531/10 und 531/5 sind die Grundstücksaußenränder an der 6,73 m tiefen Aufkantung der Stützmaße "Am Wald" und "Hochb. Grün" in der Tiefe von 1,5 m zu Gunsten der Allgemeinheit festzusetzen, um das Wandern von PKW zu ermöglichen.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB I. V. m. § 86 Abs. 4 und § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung M-V (LbauO M-V)
 - Außenwände
 - Für die Wohngebäude sind nur Stützmauerwerk, verputzte Flächen und Teilflächen bis zu 40 % aus Holz und/oder Glas zulässig.
Ordnungswidrig handelt nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LbauO M-V, wer Teilflächen von mehr als 40 % aus Holz und/oder Glas bestehende Häuser errichtet.
 - Dächer
 - Die Hauptflächen der Wohnhäuser in den gekennzeichneten Bereichen sind als symmetrische Sattel- und Krüppeldachformen sowie als Mansarddächer zulässig. Die zulässige Dachneigung der Sattel- und Krüppeldächer beträgt 30° - 40°. Mansarddächer sind mit einer Neigung von 30° - 50° in der oberen Dachfläche und 60° - 70° in der unteren Dachfläche zulässig.
 - Dachneigungen in grünen, blauen oder lila Farben sind unzulässig.
 - Jahreszahlen oder Werbeschriften in der Dachfläche sind unzulässig.
 - Einrichtungsmäßig
 - Im Vorgebiet sind gelten folgende Regelungen:
 - Höhe für geschlossene Hecken: max. 1,0 m
 - natürliche Wuchshöhe für freistehende Hecken: max. 1,20 m
 - keine Verwendung von dornigen und stacheligen Arten an Stützmauern
 - Gesamthöhe für Stützmauern plus Zäune bzw. Stützmauern plus Hecken: max. 1,50 m
 - der Bau bleiblicher, wandfester Zäune ist untersagt.
 - Im Nachbarschaftsbereich gelten folgende Regelungen:
 - Höhe von Hecken und Zäunen: max. 1,0 m
 - Abstand der Bäume zur Grundstücksgrenze: mind. 2,00 m
 - zulässig sind Obstbäume sowie Mah- und reifenreife Laubbäume.
 - Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen sowie für Stellplätze, Garagen und Carports genutzt werden. Sie sind als Vegetationsfläche individuell zu gestalten, zu erhalten und zu pflegen.
 - Ordnungswidrig handelt nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LbauO M-V, wer entgegen Punkt 2 höhere Hecken als 1,20 m bzw. 1,20 m errichtet oder nach Punkt 2.3.1 Stützmauern mit Zäunen oder Hecken höher als insgesamt 1,50 m ausbaut.
Ordnungswidrig handelt nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LbauO M-V, wer entgegen Punkt 2.3.3 Vorgärten als Arbeits- oder Lagerflächen sowie für Stellplätze, Garagen und Carports nutzt.

Nachrichtliche Übernahme

- von anderen gesetzlichen Vorschriften gem. § 9 Abs. 6 BauGB
- Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) Bodendenkmal
 - Gesetz über die Landesvermessung und das Vermessungswesen M-V (VermG M-V) Aufnahmeplan (AP)
 - Landesvermessungsgesetz (LVermG M-V) Bodenschutz
 - Landeswassergesetz (LVWG); Verankerung Niederschlagswasser

Umgrenzung und Höhenangaben in Meter. Höhenangaben des Bebauungsplanes sind auf NN bezogen.
Stand Topografie: Juli 1998 bis September 2002
Stand Datum: Juli 2003

Zelchenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Mischgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
GRZ 0,5	Grundflächenzahl	§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BauNV
II	Zahl der Vollgeschosse	§ 10 Abs. 2 Nr. 3 BauNV
TH	Traufhöhe	
BAUWEISE, BAUGRENZEN		
o	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNV
	Reihenweise	§ 23 BauNV
	Reihen- und Doppelhäuser	§ 22 BauNV
NUTZUNGSSCHABLONE Mischgebiet		
MI	0,6	o
I	TH	4 m über Gelände für Wohnbauten
II	6 m	über Gelände für gewerbliche Bauten
NUTZUNGSSCHABLONE Allgemeines Wohngebiet		
WA	0,4	o
I	TH	4 m über Gelände
EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINSCHAFTS		
	Kirchen und ähnliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
VERKEHRSLINIE		
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fußweg/Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
VERSORGUNGSANLAGEN		
	Elektrizität	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Gas	
	Wasser- und Regenabwasser	
GRÜNLICHEN		
	Öffentlich	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Grünfläche	
	Grünfläche	
WASSERFLÄCHEN		
	Teich	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSSTÄBE UND FLÄCHEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzes	§ 9 Abs. 6 BauGB
	geschütztes Biotop	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Errichtung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Anpflanzung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ		
	Bodendenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes	§ 9 Abs. 6 BauGB § 2 Abs. 5 DSchG M-V
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Straße	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
	Leitungsrecht	
	Geh- und Fahrrecht	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNV
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Abstandszone, Bundesfernstraßengestalt)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer	
	Bereiche gem. Teil B - Text Nr. 2.2.1	
	Nr. Bauland	
	Büschung	vorhandener Zaun
	vorhandene Wohn- und Nebengebäude bzw. gewerblich genutzte Gebäude	
	Wasserbehälter	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) L d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997, Teil I S. 2141; BGBl. 1998, Teil I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
- Bauordnungsverordnung (BauOV) L d. F. vom 16. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil I S. 58)
- Bauordnungsverordnung (BauOV) L d. F. vom 16. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil I S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) L d. F. der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V S. 690)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPVG) L d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GS M-V Nr. 230-1; GVBl. M-V S. 630)
- Kommunverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) L d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 23, ber. 690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVBl. M-V S. 61), in Kraft am 4. März 2004
- Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 8. August 2002 (L d. F. der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (Stadtanzeiger Nr. 11, 11. Jahrgang))

Verfahrensvermerke

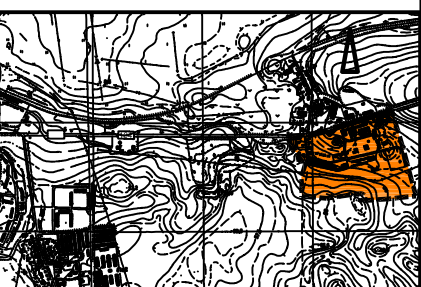
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 L. V. m. § 1 Abs. 3 und des § 3 Abs. 1 BauGB) der Stadtvertretung vom 27. Mai 2004. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB L. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abrufen im Stadtanzeiger am 08.01.2004 erfolgt.
 - Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB L. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 08.01.2004 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPK).
 - Die förmliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08.01.2004 durchgeführt worden.
 - Die Abstimmung über die Bebauungspläne mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 08.01.2004 erfolgt.
 - Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.01.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. 12. 2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Gleichzeitig erfolgte die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und dessen Begründung.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 12.01.2004 bis zum 12.02.2004 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engel-Str. 53, 18109 Neubrandenburg, Amt Bauverwaltung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 31.12.2003 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht worden.
 - Der tatsächliche Bestand wird als richtig dargestellt beschönigt. Hinsichtlich der legerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtserhebliche Flurstücksgrenzen nicht vollständig vorliegen. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden. -ALV-Verfahren-
- Neubrandenburg, 06.04.2004
gez. A. A. Baiken
Leiter des Katasteramtes
- Die durch die Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am 08.01.2004 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.
- Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 L. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 und § 1 Abs. 6 BauGB vorgeschriebenen Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.05.2004 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 27.05.2004 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 27.05.2004 genehmigt.
- Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausgefertigt.
- Neubrandenburg, 01.06.2004
gez. Dr. Paul Krüger
Der Oberbürgermeister

Geltungsbereichsgrenzen:

- Im Norden: durch die südliche Grenze der B 104 in der Flur 1, die Böschung Flurstück 161, und die nördlichen Grenzen in der Flur 2, der Flurstücke 220, 221, 283, 284, 294, 303, 374 und 31/2
- Im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 160/2 in der Flur 1 und durch eine Linie, die ca. 300 Meter südlich der B 104 (nördliche Grenze des geplanten Lärmschutzwalles) sowie 50 Meter südlich der Flurstücke 49 und 50 der Flur 2 verläuft
- Im Osten: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 47, 36, 35, und 31/2 in der Flur 2
- Im Westen: durch eine Linie, die 10-20 Meter von der südlichen Grenze des Flurstücks 160/1 in der Flur 1 (an der südlichen Grenze des geplanten Lärmschutzwalles) verläuft sowie die westliche Grenze des Flurstücks 160/1 bis zur B 104.

Planungsgebiet: ca. 15,80 ha

Übersichtskarte



STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 61

"Küssow - Süd"

1. Änderung der Satzung

SATZUNG

Gemarkung Neubrandenburg Küssow

Flur 1 + 2

FB Stadtentwicklung
Abteilung Bauleitplanung

M1 : 1000